

**Verordnung 81 betreffend
die Ordnung des Zollwesens im besetzten Gebiet.**

In Ausführung der Beschlüsse, welche von der Konferenz der alliierten Regierungen in London am 7. März 1921 und von der zu diesem Zwecke von den alliierten Regierungen ermächtigten Konferenz der Botschafter am 2. April 1921 gefaßt worden sind, verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission:

Artikel 1. Westgrenze.

Die Waren, welche aus anderen Ländern als aus dem unbesetzten Deutschland über die Westgrenze und auf dem Rhein in das besetzte Gebiet eingeführt werden, sowie die Waren, welche aus dem besetzten Gebiet über die Westgrenze oder auf dem Rhein nach anderen Ländern als dem nicht besetzten Deutschland ausgeführt werden, unterliegen den Einfuhr- und Ausfuhrzöllen und -abgaben, welche in den gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Tarifen und Verordnungen vorgesehen sind.

Artikel 2. Ostgrenze. (Verlauf.)

Im Osten des besetzten Gebiets wird eine Zoll-Linie eingerichtet, deren allgemeiner Verlauf vorbehaltlich späterer Änderungen durch Beschlüsse der Rheinlandkommission von Norden nach Süden wie folgt festgesetzt wird:

1. Der Rhein von der holländischen Grenze bis zur Höhe Lohausen (wärdlich von Düsseldorf) einschließlich der Häfen von Schwelgern (?), Ruhrort und Duisburg;
 2. ein Brückenkopf um Düsseldorf, begrenzt durch Lohausen, Ratingen und die Ostgrenze von Hubbelrath und Erkrath (diese beiden eingeschlossen);
 3. der Brückenkopf Köln;
 4. der Rhein zwischen den Brückenköpfen Köln und Koblenz;
 5. die Brückenköpfe Koblenz und Mainz, welche zwischen Diez und Balsdorf durch eine Linie, die der Nordostgrenze der Kreise Diez und Langenschwalbach folgt, verbunden werden;
 6. der Rhein vom Brückenkopf Mainz bis zur elbassischen Grenze.
- Der genaue Verlauf dieser Zoll-Linie wird von der Rheinlandkommission bestimmt werden.

Artikel 3. Ostgrenze. (Einfuhr.)

Die Waren, welche über die in vorstehendem Artikel 2 bezeichnete Zoll-Linie in das besetzte Gebiet eingeführt werden, unterliegen vorbehaltlich der nachstehend vorgesehenen Ausnahmen einer Zollabgabe in Höhe von 25 Prozent der Zölle, welche in dem gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Zolltarif vorgesehen sind, und zwar berechnet in Gold nach dem bisherigen Verfahren.

Artikel 4. Ostgrenze. (Ausfuhr.)

Die Waren, welche aus dem besetzten Gebiet über die in Artikel 2 bezeichnete Zoll-Linie ausgeführt werden, unterliegen vorbehaltlich der nachstehend vorgesehenen Ausnahmen einem Ausfuhrzoll in Höhe der Zölle, welche in dem gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Zolltarif für die nach Deutschland eingeführten Waren vorgesehen sind, aber berechnet in Papiermark. Für die Waren, welche nach dem deutschen Zolltarif zollfrei sind, wird bei der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet eine statistische Gebühr von einer Papiermark für jedes Stück Gut, Tonne, Kubikmeter oder Stück Vieh erhoben werden. Für die synthetischen Farbstoffe und pharmazeutisch-chemischen Produkte, welche über die in Artikel 2 bezeichnete Zoll-Linie ausgeführt werden, müssen dieselben Ausfuhrzölle und Abgaben entrichtet werden, die zurzeit für diese Waren erhoben werden, wenn sie über die Westgrenze des besetzten Gebiets ausgeführt werden. Ein Verzeichnis dieser Erzeugnisse wird später veröffentlicht werden.

Artikel 5. Internationaler Durchgangsverkehr.

Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland durch die besetzten Gebiete nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, genießen dieselben Erleichterungen, wie sie gewöhnlich dem internationalen Durchgangsverkehr gewährt werden, d. h. sie sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet von allen Abgaben befreit, unter der Bedingung, daß die Vorschriften für den Durchgangsverkehr beachtet werden.

Artikel 6. Innerer Durchgangsverkehr.

A. Durchgangsverkehr durch das besetzte Gebiet nach dem unbesetzten oder aus dem unbesetzten Gebiet.

Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland durch das besetzte Gebiet nach dem unbesetzten Gebiet befördert werden, entrichten an der Westgrenze dieselben Abgaben, als wenn sie für das besetzte Gebiet bestimmt wären. Diese Waren unterliegen keiner Abgabe bei ihrer Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet. Die Waren, welche aus dem nicht besetzten Gebiet Deutschlands durch das besetzte Gebiet nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, entrichten bei der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet die Ausfuhrabgaben, welche in den deutschen Gesetzen und Verordnungen vorgesehen sind. Sie sind von allen Abgaben für die Einfuhr in das besetzte Gebiet befreit, wenn

während des Durchgangs durch das besetzte Gebiet die Bestimmungen für den Durchgangsverkehr beachtet werden.

B. Durchgangsverkehr durch das unbesetzte Gebiet nach dem besetzten oder aus dem besetzten Gebiet.

Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland durch das nichtbesetzte Gebiet nach dem besetzten Gebiet befördert werden, brauchen die Abgabe für die Einfuhr in das besetzte Gebiet nicht zu entrichten, vorausgesetzt, daß sie mit einem Ursprungszeugnis und mit einer von den deutschen Behörden ausgestellten Bescheinigung der Zölle versehen sind. Die Waren, welche aus dem besetzten Gebiet im Durchgangsverkehr nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, oder welche in einem Hafen des unbesetzten Deutschland nach dem Auslande verschifft werden sollen, müssen bei der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet dieselben Ausfuhrzölle und Abgaben entrichten, welche sie nach den gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Tarifen und Bestimmungen an der äußeren Grenze des nichtbesetzten Deutschlands entrichten müßten.

Artikel 7. Verkehr auf dem Rhein.

A. Die Waren, welche aus dem besetzten oder dem unbesetzten Gebiet auf dem Rhein nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, dürfen aus dem besetzten Gebiet nur ausgeführt werden, wenn für sie dort Ausfuhrzölle und Ausfuhrabgaben entrichtet worden sind, welche in den gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Bestimmungen vorgesehen sind.

B. Die Waren, welche aus dem unbesetzten Deutschland auf dem Rhein nach einem anderen Orte des unbesetzten Deutschland befördert werden, müssen bei der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet die in Artikel 4 für zollfreie Güter vorgesehene statistische Gebühr entrichten, d. h. eine Mark für jedes Stück Gut, Tonne, Kubikmeter oder jedes Vieh.

Artikel 8. Zollkomitee.

(Comité directeur des Douanes. The Customs managing Board.)

Es wird ein Organ geschaffen mit der Bezeichnung »Zollkomitee«, das von der Rheinlandkommission mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt wird. Dieses Komitee kann im Rahmen dieser Verordnung Ausführungs- und Auslegungsbestimmungen erlassen. Das Zollkomitee wird von der Rheinlandkommission mit der Leitung des Zolldienstes im besetzten Gebiet beauftragt. Auf Grund dessen hat das Zollkomitee Befehlsgewalt über das gesamte alliierte und deutsche Zollpersonal.

Artikel 9. Anwendung der deutschen Gesetze und Verordnungen.

Die zurzeit in Kraft befindlichen deutschen Gesetze und Verordnungen über die Zölle bleiben im besetzten Gebiet anwendbar, soweit sie nicht im Widerspruch stehen mit den Verordnungen der Rheinlandkommission oder den Ausführungs- oder Auslegungsbestimmungen, welche von dem Zollkomitee zu dieser Verordnung erlassen werden. Sie finden in der gleichen Weise Anwendung auf die neue Zoll-Linie.

Artikel 10. Strafen.

Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung vom Zollkomitee erlassene Ausführungs- oder Auslegungsbestimmung oder gegen eine deutsche Zollbestimmung begeht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Das Gericht kann außerdem die Einziehung der verbotswidrig ein- oder ausgeführten Waren aussprechen.

Artikel 11. Vorbehalt späterer Änderungen.

Die Rheinlandkommission behält sich das Recht vor, die Bestimmungen über die an den Grenzen des besetzten Gebietes für Einfuhr, Ausfuhr oder Durchgangsverkehr zu erhebenden Zölle und Abgaben durch einfache Entscheidung zu ändern.

Artikel 12. Ausnahmen.

Die Bestimmungen der Verordnung 72 werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen gelten auch für die in Artikel 2 bezeichnete Zoll-Linie, und zwar unter denselben Bedingungen wie sie in Verordnung 72 vorgesehen sind.

Artikel 13.

Diese Verordnung tritt am 20. April 1921 in Kraft.

*

**Verordnung 82, betreffend
Einrichtung einer Sonderregelung der Ein- und Ausfuhr für das besetzte Gebiet.**

In Ausführung der Beschlüsse der Londoner Konferenz vom 7. März 1921 und der zu diesem Zwecke von den alliierten Regierungen ermächtigten Botschafterkonferenz vom 2. April 1921 verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission: